



6/3

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 10. März 1998

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 26. März 1998¹

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn in der Sitzung am 10. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Erlaubnispflicht	2
§ 3 Antragsverfahren	2
§ 4 Sondernutzungen im Kernstadtbereich	2
§ 5 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen	3
§ 6 Sondernutzungsgebühren	3
§ 7 Gebührenfestsetzung	3
§ 8 Entstehung der Gebührenschuld	4
§ 9 Gebührenschuldner	4
§ 10 Fälligkeit der Gebühren	4
§ 11 Erstattung von Gebühren	5
§ 12 Märkte	5
§ 13 Anwendung anderer Rechtsvorschriften	5
§ 14 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen	6
Anlage 2 Gebührenverzeichnis	7
Anlage 3 zu § 4	9

¹ Geändert durch Satzung vom

23.10.01 (Stadztzg. Nr. 22 v. 31.10.01), in Kraft seit 01.01.02

09.06.05 (Stadztzg. Nr. 15 v. 21.07.05), in Kraft seit 01.01.06

09.06.05 (Stadztzg. Nr. 25 v. 04.12.08), in Kraft ab 01.01.09



§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Heilbronn stehen.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

(2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungen im Kernstadtbereich

(1) Im Kernstadtbereich – umgrenzt durch die öffentlichen Verkehrsflächen der Allee (Ostseite), Am Wollhaus (Ostseite/Südseite), Rollwagstraße (Südseite), Obere Neckarstraße, Untere Neckarstraße, Mannheimer Straße (Südseite), Weinsberger Straße (Südseite), gemäß Anlage zu § 4 – sind Warenauslagen, private Fahrradständer und je Betrieb maximal eine mobile Werbeeinrichtung (z. B. Werbetafel, Plakat- oder Prospektständer) nur auf maximal einem Drittel der direkt angrenzenden Gebäudefrontlänge in einer Breite von maximal 1 m und einer Höhe von maximal 1,25 m zulässig. Es dürfen nur Elemente verwendet werden, die in Gestaltung und Material einem gehobenen Standard entsprechen.



(2) Die Sondernutzungsflächen für Außenbewirtschaftungen werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen. Es dürfen nur Elemente verwendet werden, die in Gestaltung und Material einem gehobenen Standard entsprechen.

(3) Das Verteilen von Druck- und Werbeschriften (Flyer), Werbeatikeln sowie werbende Darbietungen innerhalb des Kernstadtbereichs bedürfen der Erlaubnis.

§ 5

Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

Nachfolgende Sondernutzungen werden nicht genehmigt:

1. Sondernutzungen, die zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können.
2. Das Nächtigen im Geltungsbereich dieser Satzung.
3. Das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen von Personen im Geltungsbereich dieser Satzung.
4. Das den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Genuß von Alkohol außerhalb der genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen.

Im übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

§ 6

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

(3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 7

Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

(2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

(3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Monate, Wochen oder Tage voll berechnet.

(4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.



(5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

(6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5 Euro nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, sind diese auf volle Euro abzurunden.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung.

Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
- d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig; bei Außenbewirtschaftungen zum 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres.



§ 11

Erstattung von Gebühren

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 12

Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 13

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15. Dezember 1988 außer Kraft.



Anlage 1

Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen

1. Aufstellung von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1 m, frei bleibt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3.
 - a) Bauteile an und in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw., wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen aber mindestens 30 cm Abstand von der Fahrbahn haben und die Sicherheit des Verkehrs nicht behindern,
 - b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw., wenn sie nicht mehr als 1 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, einen Abstand von mehr als 70 cm vom Fahrbahnrand haben und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
 - c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
 - d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - Untergeschoßlichtschächte, Betriebsschächte usw., wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Warenauslagen im Bereich außerhalb des Kernstadtbereichs gemäß § 4 der Satzung über Sondernutzungen an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeit entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und Fußgängerverkehr und Radverkehr nicht behindern oder gefährden.
5. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche in Fußgängerzonen und auf Gehwegen. Erlaubnispflichtig bleibt – ausgenommen für gemeinnützige Zwecke – der Verkauf im Bereich von Veranstaltungen in Verbindung mit Sondernutzungen.
6. Verteilung von Druck- und Werbeschriften (Flyer), Werbeartikeln sowie werbende Darstellungen außerhalb des Kernstadtbereichs gemäß § 4 der Satzung über Sondernutzungen.
7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
8. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu 3 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
9. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 3 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist (Verbleibende Mindestgehwegbreite 1 m).
10. Lagerung von Erdmaterial und dergleichen auf öffentlichen Feldwegen in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar, sofern landwirtschaftlicher Verkehr noch möglich und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
11. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenstände, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchstzulässigen Maße nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung überschreiten.
12. Befahren von Feldwegen zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken.



Anlage 2 Gebührenverzeichnis

1. Baueinrichtungen, Lagerungen

Bauzäune, Absperrungen,
Aufstellen von Bauwagen,
Arbeitsgeräten und Maschinen,
Lagerung von Baumaterial,
Aufstellen von Gerüsten nach
Ablauf eines Monats, Aufstellen
von Containern nach Ablauf
von 3 Tagen

je m² tägl. 0,05 - 0,50 Euro
Mindestgebühr je Erlaubnis 5,00 Euro

2. Anlagen und Einrichtungen

2.1 Automaten und Schaukästen
über 0,30 m im öffentlichen
Verkehrsraum je an
gefangener m² Grundfläche

jährlich 30,00 - 150,00 Euro

2.2 Verkaufsstände, Imbißstände,
Kioske u.ä. je angefangener m²

täglich bis 5,00 Euro
wöchentlich 5,00 - 10,00 Euro
monatlich 10,00 - 50,00 Euro

2.3 Warenauslagen außerhalb
von Fußgängerzonen
je angefangener m²

wöchentlich 0,50 - 2,50 Euro
monatlich 2,50 - 10,00 Euro
jährlich 50,00 - 125,00 Euro

2.4 Warenauslagen in Fußgängerzonen
je angefangener m²

wöchentlich 2,50 - 5,00 Euro
monatlich 10,00 - 20,00 Euro
jährlich 100,00 - 200,00 Euro

3. Nutzung für Außenbewirtschaftung

durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht
auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdielen usw.)
je angefangener m²

jährlich 15,00 - 75,00 Euro

**4. Nutzung zu Werbezwecken**

- | | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------|
| 4.1 | Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen
je angefangener 10 m ² | täglich | 5,00 - 75,00 Euro |
| 4.2 | Plakate, Tafeln, Schilder usw.
a) die nicht bauliche Anlagen sind
je angefangener m ² Ansichtsfläche
oder je Werbeträger | täglich | 0,25 - 2,50 Euro |
| | b) von politischen Parteien/
Wahlvereinigungen | | gebührenfrei |
| 4.3 | Aufstellen von Informationsständen
im Rahmen des Rechts auf freie
Meinungsäußerung nach Art. 5 GG | | gebührenfrei |

5. Überbauungen

- | | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------|----------|--------------------|
| 5.1 | Werbeanlagen
je angefangener m ²
Ansichtsfläche | jährlich | 2,50 - 50,00 Euro |
| 5.2 | Sonstige Überbauungen
je angefangener m ²
Grundfläche | einmalig | 2,50 - 250,00 Euro |

6. Übermäßige Straßennutzung

- | | | | |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------|
| | durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO,
wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden
je Veranstaltung | täglich | 5,00 - 250,00 Euro |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------|

7. Alle sonstigen Sondernutzungen

- | | | |
|--|-----------|-----------------------|
| | täglich | 5,00 - 250,00 Euro |
| | monatlich | 25,00 - 2.500,00 Euro |
| | jährlich | 50,00 - 5.000,00 Euro |

8. Sondernutzungen, die aus Anlaß bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlaß überwiegend im öffentlichen Interesse liegt

gebührenfrei.



Anlage 3 zu § 4

